

Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 5. 10. 2011

Nummer 35

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 27. 9. 2011, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	656		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Bek. 23. 9. 2011, Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille	656		
Bek. 26. 9. 2011, Anerkennung der „Sportstiftung MTV Treubund“	656		
Bek. 27. 9. 2011, Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG zur Steigerung der Europakompetenz und internationaler Erfahrungen in der niedersächsischen Landesverwaltung	656		
Bek. 27. 9. 2011, Änderung der Satzung der Stiftung der Sparkasse Nienburg	658		
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung			
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz			
Bek. 26. 9. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Kernkraftwerk Unterweser)	658		
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr			
Bek. 26. 9. 2011, Planfeststellung gemäß den §§ 8 bis 10 LuftVG für die Erweiterung des Verkehrslandeplatzes Leer-Papenburg; Öffentliche Bekanntmachung	658		
Bek. 26. 9. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung der Bahnanlagen, Auflassung des Bahnhofs (unbesetzt) Salzgitter-Voßpaß mit Rückbau und Lückenschluss Weiche 8902 (Eisenbahnstrecke Salzgitter-Beddingen – Salzgitter-Bad der VPS Infrastruktur GmbH)	659		
Bek. 27. 9. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Neubau Winterdienstbereich Autobahnmeisterei Hannover)	659		
Niedersächsische Landesmedienanstalt			
Bek. 7. 9. 2011, Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks	660		
		Bek. 7. 9. 2011, Übereinstimmende Satzung der Landesmedienanstalten zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen der Organe nach § 35 Abs. 2 RStV und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben (Finanzierungssatzung – FS)	660
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		Bek. 22. 9. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage (Delkeskamp KG, Nortrup)	662
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
		Bek. 27. 9. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (B & B Energie GmbH & Co. KG)	662
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
		Bek. 26. 9. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (NaturEnergie Kühlenberg GmbH & Co. KG, Uetze)	662
		Bek. 28. 9. 2011, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG; Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage (Warnecke, Burgwedel)	662
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 5. 10. 2011, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (HEXCEL Composites GmbH, Stade)	662
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 26. 9. 2011, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Karl Könecke Fleischwarenfabrik GmbH & Co. KG, Delmenhorst)	663
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
		Bek. 16. 9. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Even Biogas GmbH, Wietmarschen)	663
		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	664
		Stellenausschreibung	664
		Bekanntmachungen der Kommunen	
		VO 20. 9. 2011, 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 01.10.1968 über das Landschaftsschutzgebiet OHZ Nr. 5 „Schmidts Kiefern und Heidhof“ vom 22.06.2011	664

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 27. 9. 2011 — 203-11700-6 COL —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Kolumbien ernannten Herrn Christian Justus am 23. 9. 2011 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Kleine Reichenstraße 1
20457 Hamburg
Tel.: 040 447121
(Anrufbeantworter 24 Stunden: 040 22613870)
Fax: 040 447131
Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag 16.30 bis 19.00 Uhr
E-Mail: colombia@consuladohamburg.com.

— Nds. MBl. Nr. 35/2011 S. 656

B. Ministerium für Inneres und Sport**Verleihung der Niedersächsischen Sportmedaille****Bek. d. MI v. 23. 9. 2011 — 11.02-11 219/1 (2011) —**

Bezug: Beschl. d. LM v. 1. 8./18. 12. 1984 (Nds. MBl. 1985 S. 202)
— VORIS 11430 00 00 03 011 —

Der Herr Ministerpräsident hat am 27. 5. 2011 nachstehenden Persönlichkeiten und Vereinen die Niedersächsische Sportmedaille verliehen:

- a) für hohe sportliche Leistungen:
Dennis Luxon-Pitkamin, Salzgitter,
Arnd Peiffer, Clausthal-Zellerfeld,
Sebastian Rohrberg, Langwedel,
Sandra Wallenhorst, Hannover;
- b) für Verdienste um die Förderung des Sports:
Dieter Asmer, Meinersen-Seershausen,
Hinrich Goes, Südbrookmerland,
Ulrich Karos, Burgdorf,
Helga Tiedemann, Soltau;
- c) für beispielgebenden Beitrag für die Weiterentwicklung der Sportangebote:
Tischtennis Club Magni Braunschweig e. V.,
Emder Ruderverein e. V.,
Turn- und Sportverein Lamstedt e. V. von 1895,
TuS Sudweyhe.

— Nds. MBl. Nr. 35/2011 S. 656

**Anerkennung der
„Sportstiftung MTV Treubund“****Bek. d. MI v. 26. 9. 2011 — RV LG.06-11741/441 —**

Mit Schreiben vom 26. 9. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 20. 9. 2011 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Sportstiftung MTV Treubund“ mit Sitz in Lüneburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung des Sports zugunsten des gemeinnützigen Vereins MTV Treubund Lüneburg von 1848 e. V. zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Sportstiftung MTV Treubund
Uelzener Straße 90
21335 Lüneburg.

— Nds. MBl. Nr. 35/2011 S. 656

**Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG
zur Steigerung der Europakompetenz
und internationaler Erfahrungen
in der niedersächsischen Landesverwaltung****Bek. d. MI v. 27. 9. 2011 — 12.36-03082-03-03 —**

Hiermit wird die Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG zur Steigerung der Europakompetenz und internationaler Erfahrungen in der niedersächsischen Landesverwaltung zwischen der LReg und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften vom 15. 9. 2011 bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 35/2011 S. 656

Anlage**Vereinbarung zur Steigerung der Europakompetenz
und internationaler Erfahrungen
in der niedersächsischen Landesverwaltung
vom 15. 9. 2011**

Zwischen

der Niedersächsischen Landesregierung, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport,

— einerseits —

und

dem Niedersächsischen Beamtenbund und Tarifunion — NBB —, dem Deutschen Gewerkschaftsbund — Bezirk Niedersachsen — Bremen — Sachsen-Anhalt

— andererseits —

wird gemäß § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) i. d. F. vom 22. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. 6. 2011 (Nds. GVBl. S. 210), folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Präambel

Seit Einführung der Europaqualifikation in der Landesverwaltung vor mehr als elf Jahren haben sich die Rahmenbedingungen stark verändert. Die Europäische Integration sowie die Internationalisierung Niedersachsens sind mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Arbeit in der Landesverwaltung weiter vorangeschritten. Aufgrund der wachsenden Bedeutung, die Politik und Rechtsetzung der Europäischen Union heute für Landespolitik und -verwaltung haben, sind die Anforderungen an die europarechtliche und europapolitische Kompetenz der Beschäftigten in der Landesverwaltung stetig gestiegen. Darüber hinaus werden in immer stärkerem Maße internationale Erfahrungen sowie interkulturelle Kompetenz benötigt.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung die Qualifizierungsoffensive weiterentwickelt und am 9. 6. 2009 die Neuausrichtung der Qualifizierungsoffensive für Europa beschlossen. Diese Vereinbarung soll der dienstrechtlichen Umsetzung der von der Landesregierung beschlossenen Neuausrichtung der Qualifizierungsoffensive dienen.

2. Grundsätze und Ziele

Der Erwerb von Europakompetenz und internationaler Erfahrung ist ein wichtiger Bestandteil der ressortübergreifenden Personalentwicklung. Das bewährte Qualifizierungskonzept soll an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Es soll insoweit neu ausgerichtet werden, als neben die Grundqualifikation sowie neben die Qualifikation von Führungskräften in bestimmten Leitungsfunktionen eine Qualifikation der Beschäftigten, die in Bereichen mit besonderem Auslands- oder Europabezug arbeiten, treten soll.

Aufbauend auf die breit angelegte Grundqualifizierung werden sich alle weiteren Qualifizierungsmaßnahmen zukunftsorientiert mehr an den fachlichen Anforderungen des Dienstpostens oder Arbeitsplatzes sowie an dem Bedarf der zu qualifizierenden Beschäftigten ausrichten. Dies liegt im Interesse der Beschäftigten an zielgerichteter Fortbildung und fördert ihre funktions- bzw. europabezogene Qualifizierung. Neben einer verstärkten Berücksichtigung im Rahmen der Ausbildung wird die Europakompetenz durch Fortbildung und praktische Erfahrung intensiviert.

Ziel ist es, eine verstärkte Auseinandersetzung der Behörden und Dienststellen in der Landesverwaltung mit der europäischen und internationalen Dimension ihrer Arbeitsbereiche zu erreichen. Außerdem soll der Anreiz für die Beschäftigten erhöht werden, sich europarechtlich und europapolitisch fortzubilden sowie europäische und internationale Erfahrungen durch Praktika und Arbeitseinsätze auch außerhalb der Landesverwaltung zu sammeln.

3. Geltungsbereich

Die Regelungen gelten für die unmittelbare Landesverwaltung mit Ausnahme der Landtagsverwaltung, des Landesrechnungshofs und der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Für die Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten gesonderte Regelungen. Für die Lehrkräfte und das pädagogische Personal an Schulen werden unter Berücksichtigung der dort bestehenden spezifischen Gegebenheiten besondere Regelungen im Sinne dieser Vereinbarung getroffen.

Diese Vereinbarung gilt grundsätzlich für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 und Beschäftigte der entsprechenden Entgeltstufen des Landes sowie für alle Beschäftigten, die in Bereichen mit besonderem Auslands- oder Europa-bezug arbeiten.

4. Module der Europaqualifikation

Die Erlangung der Europakompetenz erfolgt durch verschiedene Qualifikationsformen (Module). Sie beziehen sich auf unterschiedliche Zielgruppen und beschreiben Mindestanforderungen.

4.1 Grundqualifikation (Modul 1)

Zielgruppe für die Grundqualifikation sind grundsätzlich Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 und Beschäftigte der entsprechenden Entgeltstufen.

Das erste Modul der Europakompetenz entspricht einer Grundqualifizierung. Sie erfolgt grundsätzlich durch Teilnahme an einem Europaseminar oder an einer vergleichbaren Fortbildungsveranstaltung.

4.2 Qualifikation von Führungskräften in bestimmten Leitungsfunktionen (Modul 2)

Zielgruppe der Qualifikation von Führungskräften in bestimmten Leitungsfunktionen sind Beamtinnen und Beamte und Beschäftigte des Landes insbesondere mit Dienstposten oder Arbeitsplätzen von Abteilungs- und Referatsleitungen bei den obersten Landesbehörden, die der Besoldungsgruppe A 16, einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B oder bei Beschäftigten außertariflich bzw. Entgeltgruppe E 15 Ü zugeordnet sind. Soweit dies von der konkreten Aufgabenstellung her geboten ist, werden darüber hinaus entsprechende Leitungsfunktionen in nachgeordneten Behörden und in Landesbetrieben erfasst.

Die Qualifikation von Führungskräften in bestimmten Leitungsfunktionen setzt die Grundqualifikation voraus und erfordert grundsätzlich eine praktische Erfahrung von mindestens zwei Wochen in

- a) öffentlich oder anderen Einrichtungen im europäischen oder außereuropäischen Ausland oder
- b) zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen, vorzugsweise im Ausland.

Die Qualifizierungsmaßnahme kann auch in zeitlich getrennte Abschnitte aufgeteilt werden. Anstelle der praktischen Auslandserfahrung kann eine theoretische Unterweisung in Betracht kommen, wenn diese einen höheren Nutzen für die Erledigung der Dienstaufgaben erwarten lässt.

Bei einem Dienstposten- oder Arbeitsplatzwechsel von Führungskräften in bestimmten Leitungsfunktionen gilt der einmal erbrachte Nachweis der Europaqualifikation grundsätzlich auch für das neue Aufgabengebiet.

Soweit diese Qualifikation aus Kapazitäts- oder Haushaltsgründen nicht bis zur Auswahlentscheidung erlangt werden kann, ist sie in angemessener Zeit (in der Regel sechs Monate) nachzuholen.

Für den Erwerb der Europakompetenz von Führungskräften in bestimmten Leitungsfunktionen sind weitere Qualifizierungswege möglich. Dazu gehören insbesondere:

- eine Mitarbeit in der Vertretung des Landes Niedersachsen bei der EU in Brüssel,
- ein Einsatz als nationale Expertin oder nationaler Experte in den Dienststellen der EU-Kommission,
- ein Auslandseinsatz bei internationalen Organisationen wie z. B. der OECD oder der UNICEF,
- andere geeignete Auslandspraktika im europäischen oder außereuropäischen Ausland, z. B. im Rahmen von Austauschprogrammen,
- eine langjährige praxisbezogene Erfahrung bei der Betreuung internationaler Projekte mit Staaten der EU, mit potenziellen Beitrittsländern oder mit Drittstaaten,
- ein Einsatz als vom Bundesrat benannte Vertreterin oder benannter Vertreter der Länder in Beratungsgremien der EU,
- eine Tätigkeit bei internationalen Institutionen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland,
- eine Mitarbeit in den Europaabteilungen der Bundesministerien sowie in den für Europaangelegenheiten zuständigen Organisationseinheiten der Landesverwaltung.

4.3 Qualifikation für Personen in Verwendungen mit besonderem Auslands- und Europa-bezug (Modul 3)

Zielgruppe dieser speziellen Qualifikation sind Beschäftigte, die Dienstposten oder Arbeitsplätze mit einem ganz besonderen Auslands- oder Europa-bezug wahrnehmen oder wahrnehmen sollen.

Die Personen in Verwendungen mit besonderem Auslands- und Europa-bezug sollen durch einen zusätzlichen Auslandsaufenthalt oder durch spezifische Fortbildungsmaßnahmen im Inland (z. B. Sprachkurse, Seminare zum Erwerb von Spezialwissen, Abordnung an eine Fachabteilung der oberen und obersten Bundesbehörden) besonders gefördert werden.

Dieses Modul baut nicht auf den anderen Modulen auf. Qualifizierungsmaßnahmen in diesem Qualifizierungsmodul können jederzeit und unabhängig von Maßnahmen in den anderen Modulen durchgeführt werden.

4.4 Zuständigkeit und Verfahren

Die oberste Dienstbehörde entscheidet über die erforderlichen und geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen zum Erreichen der Kompetenz i. S. v. Nr. 4.2 und 4.3. Die Auswahl geeigneter Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung des Ressorts, der fachlichen Anforderungen des Dienstpostens oder Arbeitsplatzes sowie des Bedarfs der zu qualifizierenden Beschäftigten. Der Fortbildungsbedarf i. S. d. Ziffern 4.2 und 4.3 wird von der obersten Dienstbehörde kontinuierlich ermittelt.

Darüber hinaus entscheidet die oberste Dienstbehörde für ihren Geschäftsbereich über die Zuordnung von Dienstposten und Arbeitsplätzen zu Bereichen mit besonderem Auslands- und Europa-bezug nach Nr. 4.3 dieser Vereinbarung. Die Ressorts werden Bereiche im Sinne dieses Moduls identifizieren und werden in eigener Zuständigkeit zielgenaue Qualifizierungsmaßnahmen durchführen.

Die Beteiligungsrechte der zuständigen Personalvertretungen nach dem NPersVG bleiben unberührt.

5. Nachweis der Europakompetenz bei der Besetzung von Leitungsfunktionen

Bei Auswahlentscheidungen zur Besetzung von den in Nr. 4.2 genannten Leitungsfunktionen kommt der Europakompetenz eine herausgehobene Bedeutung im Rahmen von Eignung und Befähigung zu. Die vorgenannten Dienstposten oder Arbeitsplätze dürfen deshalb grundsätzlich nur mit Bewerberinnen oder Bewerbern besetzt werden, die Europakompetenz oder internationale Erfahrung im Sinne der Nr. 4.2 dieser Vereinbarung nachweisen können oder die die entsprechende Qualifikation in angemessener Zeit (in der Regel sechs Monate) nachholen.

Ausnahmen hiervon kann im Einzelfall die zuständige oberste Dienstbehörde im Benehmen mit der Staatskanzlei zulassen, wenn der zu besetzende Dienstposten oder Arbeitsplatz von seiner Aufgabenstellung her keine europarechtlichen oder europapolitischen Bezüge aufweist.

Die noch nicht durchgeführte Qualifizierung darf nicht dazu führen, dass eine Berücksichtigung bei der Besetzung entsprechender Dienstposten und Arbeitsplätze unterbleibt.

6. Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Beschäftigten, die Kinder zu betreuen oder pflegebedürftige Angehörige zu versorgen haben, und Teilzeitbeschäftigten soll die Teilnahme an Maßnahmen der Europaqualifizierung ermöglicht werden. § 6 Abs. 5 und § 14 Abs. 4 des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes sind zu beachten.

Sofern die familiäre Situation in besonderen Einzelfällen eine Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne dieser Vereinbarung nicht gestattet, ist anzustreben, diese möglichst ortsnah durchzuführen, z. B. durch Einsatz in einem Aufgabenbereich mit Europa Bezug in einer Landesbehörde oder theoretische Unterweisungen.

7. Besondere Regelungen für schwerbehinderte Menschen

Sollte Beschäftigten eine Qualifizierungsmaßnahme im Sinne dieser Vereinbarung aufgrund ihrer Schwerbehinderung nicht zumutbar sein, so sind geeignete andere Maßnahmen zur Erlangung der Europaqualifikation vorzusehen.

8. Gestaltung der Ausschreibungen

In die Ausschreibungstexte für Dienstposten und Arbeitsplätze im Sinne dieser Vereinbarung ist als zusätzliches Anforderungskriterium die Europakompetenz oder internationale Erfahrung nach Maßgabe dieser Vereinbarung aufzunehmen.

In der Ausschreibung darf der Hinweis nicht fehlen, dass die entsprechende Qualifikation in angemessener Zeit (in der Regel sechs Monate) nachgeholt werden kann.

9. Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Das Aufhebungsrecht der Landesregierung nach § 81 Abs. 4 NPersVG bleibt hiervon unberührt.

10. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. 10. 2011 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung über die Berücksichtigung von Europakompetenz und internationaler Erfahrung bei der Besetzung von Führungspositionen in der niedersächsischen Landesverwaltung vom 10. 7. 2002 außer Kraft.

—————

**Änderung der Satzung der Stiftung
der Sparkasse Nienburg**

Bek. d. MI v. 27. 9. 2011 — 41.22/11741-N 14 —

Mit Schreiben vom 27. 9. 2011 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 7 Abs. 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die beantragte Satzungsänderung der Stiftung der Sparkasse Nienburg zur Erweiterung des Stiftungszwecks um den Bereich „Umwelt“ genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 35/2011 S. 658

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Kernkraftwerk Unterweser)**

Bek. d. MU v. 26. 9. 2011 — 44-40311/7 (02) —

Die E.ON Kernkraft GmbH als Genehmigungsinhaberin des Kernkraftwerks Unterweser (KKU) hat mit Schreiben vom 7. 5. 2009 beim MU einen Antrag auf Anwendung einer einheitlichen Erdbeben-Auslegungsspezifikation für Einrichtungen und Änderungen des KKU (KKU-GEN-2009-01) gemäß § 7 des Atomgesetzes i. d. F. vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 7. 2011 (BGBl. I S. 1704), gestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. 7. 2011 (BGBl. I S. 1690), aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die eingehend durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 35/2011 S. 658

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Planfeststellung gemäß den §§ 8 bis 10 LuftVG für die
Erweiterung des Verkehrslandesplatzes Leer-Papenburg;
Öffentliche Bekanntmachung**

**Bek. d. NLSStBV v. 26. 9. 2011
— 3326-30310 VLP Leer —**

Der von der Flugplatz Leer-Papenburg GmbH vorgelegte Plan für die Erweiterung des Verkehrslandesplatzes Leer-Papenburg ist mit den Änderungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, durch Planfeststellungsbeschluss vom 26. 9. 2011 festgestellt worden. Die planfestgestellte Baumaßnahme umfasst im Wesentlichen die Verbreiterung der Start- und Landebahn und der Rollwege, die Erweiterung des Vorfeldes, die Teilasphaltierung des östlichen Sicherheitsstreifens sowie landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme und eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der in Nummer 1.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 26. 9. 2011 aufgeführten Unterlagen sowie der im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Auflagen und Hinweise, auf die ausdrücklich hingewiesen wird. Der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht.

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss einschließlich seiner Begründung und die planfestgestellten Unterlagen liegen in der Zeit vom

12. 10. bis 25. 10. 2011 (einschließlich)

bei

1. der Stadt Leer, Rathausstraße 1, Rathaus-Neubau, Zimmer 109, 26789 Leer,
während der Dienststunden
Montag 8.30 bis 12.30 Uhr und
14.30 bis 17.45 Uhr,
Dienstag bis Donnerstag 8.30 bis 12.30 Uhr und
14.30 bis 16.15 Uhr,
Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr,
2. der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, Zimmer 27, 26802 Moormerland,
während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag 8.30 bis 17.00 Uhr,
Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr,
3. der Gemeinde Jemgum, Hofstraße 2, Zimmer 20, 26844 Jemgum,
während der Dienststunden
Montag und Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr und
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr,
zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können sie bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr — Geschäftsbereich Wolfenbüttel —, Adersheimer Straße 17, 38304 Wolfenbüttel, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel, angefordert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss auch im Internet unter www.strassenbau.niedersachsen.de eingesehen werden kann.

— Nds. MBl. Nr. 35/2011 S. 658

Anlage

Planfeststellungsbeschluss

Planfeststellungsverfahren für die Verbreiterung der Start- und Landebahn und der Rollwege, Erweiterung des Vorfeldes sowie Teilasphaltierung des östlichen Sicherheitsstreifens auf dem Verkehrslandeplatz Leerpapenburg einschließlich landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen in der Gem. Nüttermoor der Stadt Leer

A. Feststellender Teil

1. Planfeststellung

Für das vorgenannte Bauvorhaben wird gemäß §§ 8 bis 10 des LuftVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 5. 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 8. 2010 (BGBl. I S. 1126), in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. 12. 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. 9. 2009 (Nds. GVBl. S. 361), und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 8. 2009 (BGBl. I S. 2827), der Plan festgestellt.

(Der festgestellte Plan umfasst Pläne zum Flughafen, zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zum Grunderwerb. Änderungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, sind in den Planunterlagen durch Unterlagen, welche die ursprünglichen Planunterlagen ersetzen, enthalten. Die Auflistung der planfestgestellten Unterlagen ist hier nicht abgedruckt.)

2. Auflagen

(Der Beschluss ist mit Auflagen zur Vermeidung und Minderung sonstiger Auswirkungen, zu abfall- und bodenrechtlichen Belangen, zu Immissionen während der Bauphase, zum Naturschutz und zur Umwelt und zu landwirtschaftlichen Belangen verbunden, die hier im Einzelnen nicht abgedruckt sind.)

3. Zusagen

(Hier nicht im Einzelnen abgedruckte Zusagen des Maßnahmeträgers, insbesondere zum Flugbetrieb und zum Lärmschutz, werden für verbindlich erklärt.)

4. Entscheidungen über Einwendungen

Die bei Beschlussfassung bestehenden Einwendungen und Anträge der Betroffenen und sonstigen Einwenderinnen und Einwender sowie die Bedenken und Anträge, die Behörden und Stellen geäußert haben, werden hiermit zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Nebenbestimmungen oder Zusagen des Maßnahmeträgers Rechnung getragen wird oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

5. Nachrichtliche Hinweise

(Der Beschluss enthält hier nicht im Einzelnen abgedruckte nachrichtliche Hinweise zur Sicherung und Verlegung von Leitungen.)

B. Begründender Teil

(Die Ziffern 6 bis 19 sind hier nicht abgedruckt)

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss kann durch Klage vor dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, angefochten werden.

Die Beteiligten, denen der Beschluss zugestellt worden ist, können innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die übrigen Betroffenen, denen gegenüber der Beschluss durch öffentliche Bekanntmachung und Auslegung als zugestellt gilt, können innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist Klage erheben.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gem. § 10 Abs. 6 LuftVG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bzw. nach dem Ende der Auslegungsfrist gestellt und begründet werden.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen des höheren Dienstes vertreten lassen.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu richten.

—————

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Änderung der Bahnanlagen, Auflassung des Bahnhofs
(unbesetzt) Salzgitter-Voßpaß mit Rückbau
und Lückenschluss Weiche 8902
(Eisenbahnstrecke Salzgitter-Beddingen—Salzgitter-Bad
der VPS Infrastruktur GmbH)**

**Bek. d. NLSStBV v. 26. 9. 2011
— 3327.30224-8/11-VPS —**

Die VPS Infrastruktur GmbH hat bei der NLSStBV die Änderung der Bahnanlagen im Bahnhof Salzgitter-Voßpaß gemäß § 74 Abs. 7 VwVfG i. V. m. § 18 b AEG beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. 7. 2011 (BGBl. I S. 1690), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 35/2011 S. 659

—————

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Neubau Winterdienstbereich Autobahnmeisterei
Hannover)**

**Bek. d. NLSStBV v. 27. 9. 2011
— 3330-31027-3-12 —**

Auf Antrag des Regionalen Geschäftsbereichs Hannover der NLSStBV wurde für den Neubau eines Winterdienstbereichs mit Streugutlagerhalle, Salzsilo und Soletechnik auf dem Gehöft der Autobahnmeisterei Hannover, Weiherfeldallee 71, 30855 Langenhagen, ein Planverzicht gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für den Neubau des Winterdienstbereichs der Autobahnmeisterei Hannover keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 35/2011 S. 659

Niedersächsische Landesmedienanstalt

Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks

Bek. d. NLM v. 7. 9. 2011

Die Versammlung der NLM hat in ihrer Sitzung am 7. 9. 2011 folgende Satzungsänderung beschlossen:

„Die Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks vom 2. 9. 2009 (Nds. MBl. Nr. 38/2009, S. 847) wird wie folgt geändert:

- Das Verzeichnis zur Kostensatzung nach § 35 Abs. 11 RStV für bundesweite Angebote wird in Zf. I. ZAK um folgende Ziffern ergänzt:

Lfd. Nr.	Gebühregegenstand	Gebühr in EUR
1.5	Fortsetzung der Veranstaltertätigkeit	1 000 — 10 000
1.6	Änderung der Geschäftsführung	100 — 1 000

- Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Nds. Ministerialblatt in Kraft.“

— Nds. MBl. Nr. 35/2011 S. 660

Übereinstimmende Satzung der Landesmedienanstalten zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen der Organe nach § 35 Abs. 2 RStV und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben (Finanzierungssatzung — FS)

Bek. d. NLM v. 7. 9. 2011

Die Versammlung der NLM hat in ihrer Sitzung am 7. 9. 2011 die folgende Satzung beschlossen:

„Übereinstimmende Satzung der Landesmedienanstalten zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen der Organe nach § 35 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrags und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben (Finanzierungssatzung — FS)

vom 7. 9. 2011

Aufgrund von § 35 Absatz 10 Satz 4 des Staatsvertrages über Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag — RStV) vom 31. August 1991 (Nds. GVBl. S 311 f) in der Fassung des 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 10. März 2010 (Nds. GVBl. S. 135) und nach Maßgabe des Vertrages über die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) — ALM-Statut — erlässt die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) folgende Satzung:

§ 1

Grundsatz

Die Landesmedienanstalten decken die notwendigen Ausgaben/Aufwendungen für die personellen und sachlichen Mittel der Organe nach § 35 Absatz 2 RStV sowie für die übrigen Gemeinschaftsaufgaben nach § 2 des ALM-Statutes.

§ 2

Gemeinsame Geschäftsstelle, Beauftragter für den Haushalt

(1) Zur Aufgabenerfüllung ist eine Gemeinsame Geschäftsstelle mit Sitz in Berlin eingerichtet. Näheres regelt das ALM-Statut.

(2) Der Gemeinsamen Geschäftsstelle obliegt die Umsetzung (Ausführung, Vollzug und Abrechnung) des Gesamtwirtschaftsplans der ALM-GbR nach Maßgabe dieser Satzung und in Abstimmung mit dem/der nach § 6 Absatz 2 des ALM-Statutes gewählten Beauftragten für den Haushalt (BfH). Der/Die BfH ist für die ALM sowie für die ALM als Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur Abwicklung des Wirtschaftsplans/Haushalts bevollmächtigt. Die Gemeinsame Geschäftsstelle kann sich mit Zustimmung des/der BfH der Zuarbeit Dritter bedienen.

§ 3

Gesamtwirtschaftsplan, Wirtschaftspläne

(1) Die von den Organen jeweils aufgestellten Einzelwirtschaftspläne nach § 35 Abs. 10 RStV werden von dem oder der BfH gemeinsam mit den sonstigen Gemeinschaftskosten in einem Gesamtwirtschaftsplan der ALM als GbR zusammengefasst.

(2) Der Gesamtwirtschaftsplan und die Einzelwirtschaftspläne müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

(3) Der Gesamtwirtschaftsplan enthält die voraussichtlichen Ausgaben/Aufwendungen (Personal-, Sach-, und sonstige Ausgaben/Aufwendungen) für das darauffolgende Rechnungsjahr. Rechnungsjahr des Gesamtwirtschaftsplanes ist das Kalenderjahr.

(4) Als Einnahmen sind im Gesamtwirtschaftsplan die Zuführungen an die ALM als GbR durch die Landesmedienanstalten vorzusehen.

(5) Die Aufstellung und der Vollzug des Gesamtwirtschaftsplanes erfolgt in Anlehnung an das Haushaltsrecht des Landes Berlin. Durch den Gesamtwirtschaftsplan und die Einzelwirtschaftspläne der Organe nach § 35 Abs. 2 RStV werden Ansprüche und Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(6) Der oder die BfH legt den Gesamtwirtschaftsplan spätestens bis zum 15. September eines Jahres vor. Gesamtwirtschaftsplan und Finanzierungsschlüssel werden nach § 1 des ALM-Statutes beschlossen.

(7) Den für die Landesmedienanstalten zuständigen Landesrechnungshöfen ist ein Prüfungsrecht eingeräumt.

§ 4

Finanzierung der ALM als GbR

Jeder Gesellschafter (§ 1 ALM-Statut) trägt zur Finanzierung im Rahmen eines jährlich zu beschließenden Finanzierungsschlüssels bei und haftet im Innenverhältnis nur in diesem Umfang. Der Finanzierungsschlüssel bestimmt sich aus dem Verhältnis des der jeweiligen Landesmedienanstalt zustehenden Rundfunkgebührenanteils zum Gesamtaufkommen. Daneben werden Einnahmen aus Verwaltungsgebühren zur Finanzierung herangezogen.

§ 5

Zuführungen

(1) Zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen insbesondere im Zusammenhang mit den Organen nach § 35 Abs. 2 RStV leisten die zuständigen Landesmedienanstalten Zahlungen aus ihrem Anteil nach § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages rechnerisch in Höhe von 75 vom

Hundert der nach § 2 Absatz 3 der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks festgelegten Gebühren an die ALM als GbR (Zuführungen). Die um die Zuführungen nach Satz 1 geminderten notwendigen Ausgaben/Aufwendungen werden durch Leistungen aller Landesmedienanstalten an die ALM als GbR gedeckt. Die Höhe der Zuführungen nach Satz 2 bemisst sich nach dem gemäß § 4 jährlich festzulegenden Finanzierungsschlüssel.

(2) Soweit Zuführungen nach Absatz 1 Satz 1 die notwendigen Ausgaben/Aufwendungen für das laufende Rechnungsjahr übersteigen, sind sie zur Deckung der im Folgejahr notwendigen Ausgaben/Aufwendungen zu übertragen. Soweit Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 die notwendigen Ausgaben/Aufwendungen für das laufende Rechnungsjahr übersteigen, sind sie nach Feststellung des Jahresabschlusses im Verhältnis des für das betreffende Geschäftsjahr beschlossenen Finanzierungsschlüssels an die Landesmedienanstalten zurückzuführen. Zinserträge können auch zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen im Folgejahr verwendet werden.

(3) Die Beträge für die regelmäßigen notwendigen Ausgaben/Aufwendungen werden den Landesmedienanstalten von der ALM als GbR mitgeteilt und von den Landesmedienanstalten innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Mitteilung geleistet. Im Übrigen erfolgen die Zuführungen nach Bedarf. Die ALM als GbR ist berechtigt, von den Landesmedienanstalten Abschlagszahlungen zu fordern, soweit der Kassenstand den Betrag von EUR 100 000 unterschreitet.

(4) Zum 1. Oktober des Rechnungsjahres teilt die ALM als GbR den Landesmedienanstalten die voraussichtlich im Rechnungsjahr noch erforderlichen Zuführungen mit. Zum 1. Dezember des Rechnungsjahres ruft sie die dann voraussichtlich noch erforderlichen Zuführungen ab.

(5) Nachbewilligungen sind nur zulässig, wenn für die beabsichtigte Mehrausgabe Deckung durch entsprechende Minderausgaben innerhalb des Gesamtwirtschaftsplans möglich ist. Sie sind von dem/der BfH gegenzuzeichnen.

§ 6

Rechtsgeschäfte

(1) Die ALM als GbR geht im Rahmen des Gesamtwirtschaftsplans entsprechende rechtsgeschäftliche Verpflichtungen ein.

(2) Soweit Verpflichtungen nach Abs. 1 sachlich die Arbeit der Organe nach § 35 Abs. 2 RStV betreffen, bedarf es für Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von bis zu EUR 25 000 der Zustimmung des/der BfH, über EUR 25 000 zusätzlich eines Beschlusses des jeweiligen Organs nach § 35 Abs. 2 RStV.

(3) Soweit Verpflichtungen nach Abs. 1 sachlich sonstige Gemeinschaftsaufgaben betreffen, entscheidet über Aufwendungen mit einem Volumen von bis zu EUR 25 000 der/die ALM-Vorsitzende oder der/die BfH, über EUR 25 000 bedarf die ALM als GbR der Zustimmung der Gesellschafter.

(4) Der/Die ALM-Vorsitzende kann dem/der Leiter/in der Gemeinsamen Geschäftsstelle und weiteren Personen allgemein oder im Einzelfall schriftliche Untervollmacht erteilen. Im Übrigen kann der/die Leiter/in der Gemeinsamen Geschäftsstelle Rechtsgeschäfte bis zu EUR 10 000 tätigen.

§ 7

Rechnungslegung

(1) Die Abrechnung der Einzelwirtschaftspläne der Organe nach § 35 Abs. 2 RStV erfolgt im Rahmen der Rechnungslegung der ALM als GbR. Die ALM als GbR stellt jährlich einen handelsrechtlichen Jahresabschluss (nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften) auf, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang. Daneben erfolgt die Abrechnung des Gesamtwirtschaftsplans auf Basis Einnahmen/Ausgaben sowie einer Überleitung zur handelsrechtlichen Rechnungslegung.

(2) Der Jahresabschluss, die Abrechnung des Gesamtwirtschaftsplans und die Überleitungsrechnung sind jährlich von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer, die oder den die Gesellschafterversammlung der ALM-GbR mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder bestellt, zu prüfen.

(3) Den Jahresabschluss, die Abrechnung des Gesamtwirtschaftsplans, die Überleitungsrechnung sowie den Bericht und den Prüfbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers legt die/der BfH der Gesellschafterversammlung der ALM als GbR bis zum 30. Juni des neuen Rechnungsjahres vor, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des/der Vorsitzenden der ALM als GbR und des/der BfH beschließt.

(4) Der Jahresabschluss, die Abrechnung des Gesamtwirtschaftsplans und die Überleitungsrechnung werden auf den Internetseiten der ALM GbR veröffentlicht.

§ 8

Beschäftigte

(1) Arbeitsverträge mit den Beschäftigten der Gemeinsamen Geschäftsstelle werden von dem/der ALM-Vorsitzenden im Namen und auf Rechnung der ALM als GbR geschlossen. Der/Die ALM-Vorsitzende kann den/die BfH insoweit ermächtigen. Die Besetzung von Personalstellen ist nur zulässig im Rahmen des Stellenplanes, der dem Gesamtwirtschaftsplan beizufügen ist.

(2) Dienst- und Arbeitsverhältnissen sind der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge zugrunde zu legen. Im Übrigen gelten die arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin. Außertarifliche Eingruppierungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Abordnungen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Landesmedienanstalten in die Gemeinsame Geschäftsstelle sind im Rahmen der Stellenpläne zulässig.

(3) Die Dienstaufsicht über den/die Leiter/in und die Beschäftigten der Gemeinsamen Geschäftsstelle und der Außenstellen im Sinne des § 9 Absatz 3 übt der/die ALM-Vorsitzende aus. Er/Sie kann die Dienstaufsicht auf den/die BfH übertragen.

(4) Der/Die Leiter/in der Gemeinsamen Geschäftsstelle unterliegt im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten den fachlichen Weisungen des/der ALM-Vorsitzenden und der Vorsitzenden der Organe nach § 35 Absatz 2 RStV. Er/Sie übt das fachliche Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Geschäftsstelle aus und ist im Rahmen des inneren Dienstbetriebes im Verhältnis zu den Beschäftigten der Gemeinsamen Geschäftsstelle verantwortlich.

§ 9

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Ersten des Folgemonats in Kraft, in dem alle Landesmedienanstalten ihr zugestimmt haben und die Satzung in den jeweiligen Verkündungsblättern aller Länder veröffentlicht ist. Zugleich tritt die Finanzierungssatzung vom 17. März 2010 außer Kraft. Der/Die ALM-Vorsitzende nach dem ALM-Statut gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt.

(2) Diese Satzung wird spätestens bis zum 31. August 2013 überprüft.

(3) Soweit und solange die Außenstellen der Gemeinsamen Geschäftsstelle nach § 35 Absatz 7 Satz 2 RStV in Erfurt und in Potsdam fortbestehen, gelten für diese die Bestimmungen in den §§ 6 und 8 entsprechend.

(4) Unabhängig von der Geltungsdauer dieser Satzung besteht bis zum 31. August 2013 die Verpflichtung aller Landesmedienanstalten, die auf Rechnung der Landesmedienanstalten nach dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.“

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage
(Delkeskamp KG, Nortrup)**

**Bek. d. NLWKN v. 22. 9. 2011
— GB VI O 8-62014-480-001 —**

Die Firma Delkeskamp aus Nortrup beabsichtigt, ihre Abwasserbehandlungsanlage in Nortrup zu erweitern (Montage eines weiteren Anaerobreaktors).

Das geplante Vorhaben unterliegt als wasserwirtschaftliches Vorhaben nach § 3 c i. V. m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN als zuständige Behörde hat gemäß § 3 a UVPG nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

— Nds. MBl. Nr. 35/2011 S. 662

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(B & B Energie GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 27. 9. 2011
— 11-023-01-8.1-See —**

Die Firma B & B Energie GmbH & Co. KG, Rohr 2, 27446 Deinstedt, hat mit Schreiben vom 29. 4. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 10, 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Biogas (im Rahmen des Betriebes einer Biogasanlage) am Standort Gemarkung Deinstedt, Flur 4, Flurstücke 22/13 und 22/14, 27446 Deinstedt, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 35/2011 S. 662

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(NaturEnergie Kuhlenberg GmbH & Co. KG, Uetze)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 26. 9. 2011
— H000070163 112/1.4 b)aa/2 —**

Die Firma NaturEnergie Kuhlenberg GmbH & Co. KG, Sanddornweg 19, 31311 Uetze, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage beantragt.

Standort der Anlage ist 31311 Uetze, Sanddornweg 19, Gemarkung Hänigsen, Flur 11, Flurstück 50/2.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. 7. 2011 (BGBl. I S. 1690), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 35/2011 S. 662

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG;
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage
(Warnecke, Burgwedel)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 28. 9. 2011
— 118/H000092125/9.1 b)/2-9.36/2 —**

Herr Henning Warnecke, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Wettmarer Weg, 30938 Burgwedel, Gemarkung Fuhrberg, Flur 19, Flurstücke 64/1 und 64/2.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. 7. 2011 (BGBl. I S. 1690), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 35/2011 S. 662

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
(HEXCEL Composites GmbH, Stade)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 5. 10. 2011
— 4.1-CUX 000004480 —**

Die Firma HEXCEL Composites GmbH, Sophie-Scholl-Weg 22, 21684 Stade, hat die Genehmigung der wesentlichen Änderung der auf dem Grundstück am Standort Sophie-Scholl-Weg 22, 21684 Stade, Gemarkung Stade, Flur 43, Flurstücke 77/421 und 77/349, betriebenen Prepeg-Produktionsanlage beantragt. Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erweiterung des Betriebes durch Erhöhung der Produktionsmenge, die mit einem steigenden Harzverbrauch verbunden ist. Die Anlage soll zukünftig für einen Harzverbrauch von bis zu maximal 300 kg/Stunde ausgelegt werden. Die Erweiterung soll durch die Aufstellung zusätzlicher Produktionslinien zur Herstellung des Prepegs innerhalb geschlossener Hallen realisiert werden. Die für die Gebäudeerweiterung erforderliche Baugenehmigung ist beantragt.

Die Erweiterung der oben näher bezeichneten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 7. 2011 (BGBl. I S. 1475), i. V. m. § 1 und Nummer 5.2 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1643).

Gemäß Nummer 8.1.1.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 374) ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen können vom

12. 10. bis zum 11. 11. 2011

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, Zimmer 0.306, 21339 Lüneburg,

montags bis donnerstags	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags	7.30 bis 13.30 Uhr,

 sowie
- Stadt Stade, Rathaus (Neubau), Halle des 1. Obergeschosses, Hökerstraße 2, 21682 Stade,

montags bis mittwochs	7.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags	7.00 bis 18.00 Uhr,
freitags	8.00 bis 12.00 Uhr.

Einwendungen können vom **12. 10. bis einschließlich 25. 11. 2011** schriftlich bei den obigen Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei diesen Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. 8. 2009 (BGBl. I S. 2827), müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift einer Unterzeichnerin oder eines Unterzeichners enthalten, die oder der als Vertreter der Einwenderinnen und Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§10 Abs. 6 BImSchG).

Findet ein Erörterungstermin statt, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Donnerstag, den 15. 12. 2011 ab 10.00 Uhr,
im historischen Rathaus der Stadt Stade,
Ratssaal (1. OG),
Hökerstraße 2,
21682 Stade.**

Sollte die Erörterung am 15. 12. 2011 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (außer samstags) am selben Ort fortgesetzt.

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, Ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen (§ 10 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bek. die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwenderinnen und Einwender gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG ersetzen kann.

Hinweis:

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens ist auch im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Wir über uns – Aktuelles lokal\Öffentliche Bekanntmachungen\Lüneburg – Celle – Cuxhaven“ einsehbar.

– Nds. MBl. Nr. 35/2011 S. 662

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Karl Könecke Fleischwarenfabrik GmbH & Co. KG,
Delmenhorst)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 26. 9. 2011
– 31201-40211/1-7.34-12 –**

Bezug: Bek. v. 1. 8. 2011 (Nds. MBl. S. 539)

Das GAA Oldenburg macht hiermit öffentlich bekannt, dass der auf

Dienstag, den 11. 10. 2011, 10.00 Uhr,
im Großen Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Delmenhorst,
Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst,

angesetzte Erörterungstermin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Firma Karl Könecke Fleischwarenfabrik GmbH & Co. KG, Delmenhorst, für die Genehmigung der Erweiterung der Fleischwarenfabrik auf dem Grundstück in 27751 Delmenhorst, Nordenhamer Straße 141, Flurstücke 111/83, 111/86 und 111/87, Flur 22, Gemarkung Delmenhorst, gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht stattfindet, da keine Einwendungen eingegangen sind.

– Nds. MBl. Nr. 35/2011 S. 663

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Even Biogas GmbH, Wietmarschen)**

Bek. d. GAA Osnabrück v. 16. 9. 2011 – 11-005-01/Ev –

Die Even Biogas GmbH, Am Soermannsbach 3, 49835 Wietmarschen, hat mit Antrag vom 23. 3. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Verbren-

nungsmotoranlage für Biogas einschließlich der Einrichtungen zur Gaserzeugung (Biogasanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,301 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49835 Wietmarschen, Gemarkung Wietmarschen, Flur 19, Flurstück 16/5.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 35/2011 S. 663

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsatz
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 19. August 2011
— 2 BvG 1/10 —

Im Verfahren des Bund-Länder-Streits kann Antragsteller oder Antragsgegner für den Bund nur die Bundesregierung, für ein Land nur die Landesregierung sein.

— Nds. MBl. Nr. 35/2011 S. 664

Stellenausschreibung

Beim **Landkreis Emsland** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Ersten Kreisrätin oder des Ersten Kreisrates

neu zu besetzen, weil der bisherige Stelleninhaber zum Landrat gewählt worden ist.

Neben der allgemeinen Vertretung des Landrates obliegt der Ersten Kreisrätin oder dem Ersten Kreisrat die Leitung des Dezernates II der Kreisverwaltung mit den vier Fachbereichen Bildung, Kultur, Jugend und Wirtschaft. Außerdem ist der Stelle die Emsland Touristik GmbH zugeordnet. Änderungen in der Geschäftsverteilung bleiben aber vorbehalten.

Für diese Position suchen wir eine durchsetzungsstarke Persönlichkeit mit herausragenden Fachkenntnissen und mehrjähriger Führungserfahrung in der öffentlichen Verwaltung, bevorzugt in der Kommunalverwaltung.

Die Stelle ist als Zeitbeamtenstelle mit 8-jähriger Wahlzeit nach der BesGr. B 5 eingerichtet. Zusätzlich wird eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt. Die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat wird vom Kreistag gewählt.

Zu den persönlichen Voraussetzungen, die erwartet werden, gehören ferner

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaft oder der Volkswirtschaft mit Zweitem Staatsexamen oder Diplom/Master,
- alternativ eine andere wissenschaftliche Hochschulbildung in Verbindung mit nachgewiesenen mehrjährigen Führungsaufgaben in der öffentlichen Verwaltung,
- die Bereitschaft, den künftigen Wohnsitz am Kreissitz in Meppen oder im Landkreis Emsland zu nehmen.

Die Kreisverwaltung Emsland versteht sich als ein modernes Dienstleistungsunternehmen für die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis und für die emsländische Wirtschaft. In diesem Kontext ist die Stelle der Ersten Kreisrätin oder des Ersten Kreisrates in besonderer Weise mit der Wahrnehmung von Terminen außerhalb der üblichen Arbeitszeit verbunden.

Der Landkreis Emsland hat mehr als 300 000 Einwohnerinnen und Einwohner und eine Fläche von etwa 2 900 qkm. Er ist landschaftlich reizvoll im Westen Niedersachsens gelegen und bietet mit seinen sportlichen und kulturellen Einrichtungen einen hohen Wohn- und Freizeitwert. Die Arbeitslosenquote liegt zurzeit bei 3,2 %. Weitere Informationen über den Landkreis Emsland erhalten Sie im Internet unter <http://www.emsland.de>.

Wenn Sie die Herausforderungen dieser interessanten und verantwortungsvollen Aufgabe annehmen möchten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen/Nachweisen/Referenzen zu Ihrem bisherigen Berufsleben.

Ihre Fragen zu dieser Stellenausschreibung beantwortet Ihnen gern Herr Reinhard Winter, Tel. 05931 44-1302.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 7. 11. 2011** an den Landkreis Emsland, Fachbereich Personal, Postfach 15 62, 49705 Meppen.

— Nds. MBl. Nr. 35/2011 S. 664

Bekanntmachungen der Kommunen

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 01.10.1968 über das Landschaftsschutzgebiet OHZ Nr. 5 „Schmidts Kiefern und Heidhof“ vom 22.06.2011

Gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. 7. 2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) i. V. m. § 14 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), wird verordnet:

§ 1

§ 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet OHZ Nr. 5 „Schmidts Kiefern und Heidhof“ vom 01.10.1968 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 21 vom 01.11.1969, S. 120), in der Fassung der letzten Änderung vom 15.08.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Osterholz Nr. 11 vom 15.06.1998, S. 87) wird durch folgende Ziffer ergänzt:

6. die Windenergienutzung in den in der als Anlage mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 schraffiert dargestellten Landschaftsteilen.

Die schraffiert dargestellten Landschaftsteile befinden sich in der Gemeinde Schwanewede, südöstlich von Meyenburg in den Gemarkungen Meyenburg und Schwanewede.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 20.09.2011

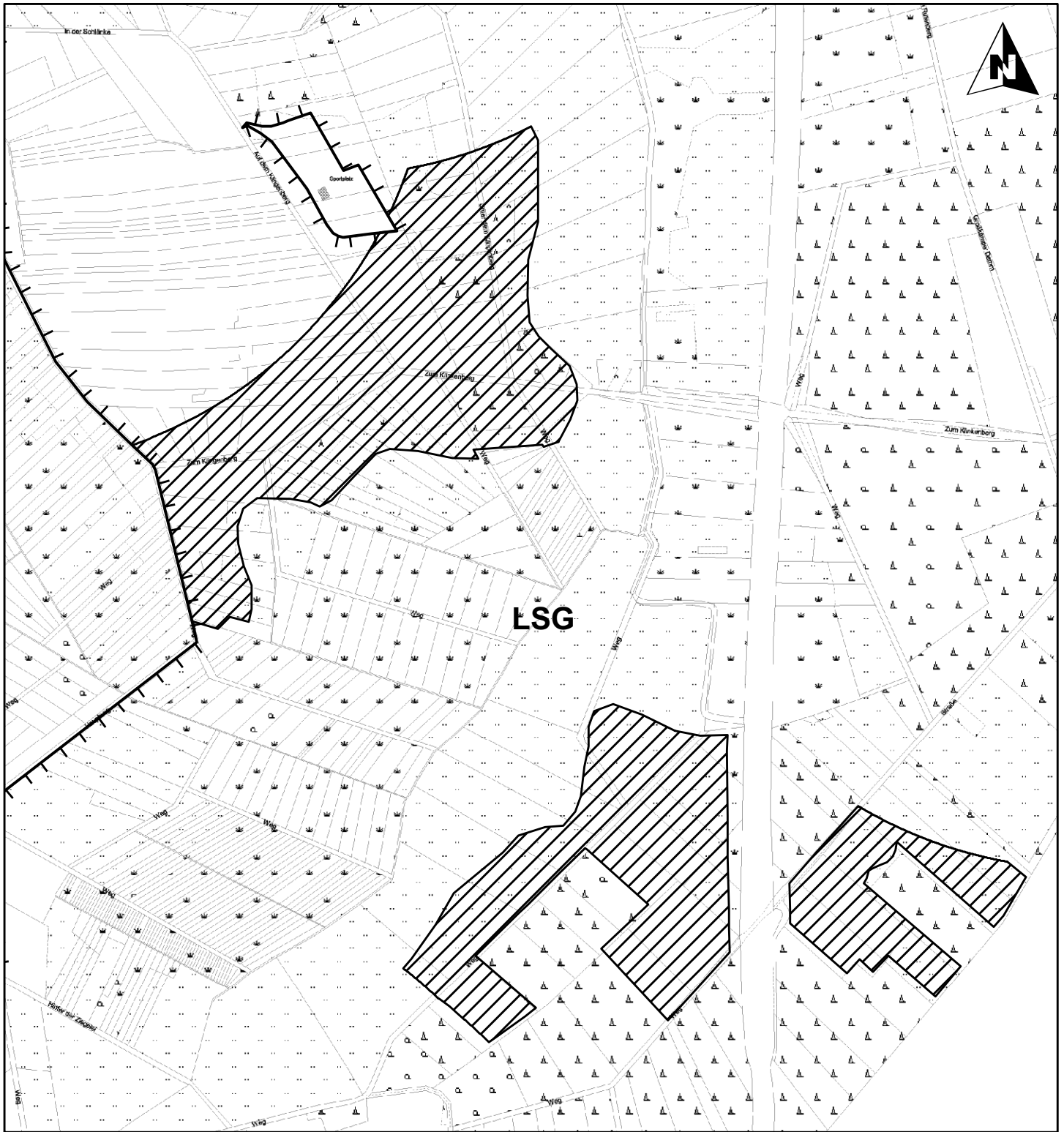
Landkreis Osterholz

Der Landrat

L.S.

gez. Dr. Mielke

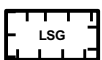
— Nds. MBl. Nr. 35/2011 S. 664



Anlage zu § 1 der 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 01.10.1968 über das Landschaftsschutzgebiet OHZ Nr. 5 "Schmidts Kiefern und Heidhof" vom 22.06.2011

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2006  LGLN



Landschaftsschutzgebiet (LSG)



Bereiche, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen gem. § 4 Nr. 6 der Verordnung keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegt

M. 1 : 10 000 Osterholz-Scharmbeck, den 20.09.2011
Landkreis Osterholz
Der Landrat

L.S.

gez. Dr. Mielke

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Hannover. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten